

Die Versorgung mit Petroleum.

Vor einigen Tagen fand unter dem Vorsitze des Reichsrats-Abgeordneten Dr. Freißler die erste Sitzung des vom Handelsministerium zur Begutachtung der grundsätzlichen Fragen der Petroleumverteilung eingesetzten Beirates statt. Der Vertreter des Handelsministeriums machte ausführliche Mitteilungen über den bisherigen Vorgang bei der Petroleumverteilung und über die vom Handelsministerium auf der Grundlage territorialer Bedarfsermittlung und Bedarfsdeckung geplante Reform dieses Systems.

Ueber das neue Projekt entspann sich eine lebhafte Debatte. Der Petroleumbeirat einigte sich schließlich auf folgendes Programm:

1. Der Beirat stimmt dem Vorgange zu, wonach einerseits die Petroleumzentrale unter Aufsicht und Mitwirkung des Handelsministeriums die Petroleumbedarfsschiffen für die einzelnen Kronländer und politischen Bezirke ermittelt, die Raffinerien bestimmt, die dieses Landeskontingent zu decken haben, im Einvernehmen mit den Landes- und Bezirksbehörden die Großhändler auswählt, welche die Deckung des Bedarfs in den einzelnen Bezirken zu übernehmen haben, und diesen Händlern die entsprechenden Petroleummengen zuweist, während andererseits die Verfügung über dieses den Großhändlern zukommende Petroleum und die Aufteilung desselben auf die Detailverächleifer jenen politischen Bezirksbehörden übertragen wird, für deren Bezirk das Petroleum bestimmt ist.

2. Bei den Landesbehörden und womöglich auch Bezirksbehörden ist ein Evidenzdienst einzurichten, der sich über die gesamte Bewirtschaftung des Petroleums im Verwaltungsgebiete, über die Höhe des Konjums, die Verschiedenheiten des Bedarfes usw. in Kenntnis zu erhalten und über seine Wahrnehmungen dem Handelsministerium Bericht zu erstatten hat.

3. Konsumentenorganisationen (Konsumvereine etc.) sollen, ihre technische Leistungsfähigkeit vorausgesetzt, zum Detailverächleif des Petroleums an ihre Mitglieder zugelassen werden. Die Zuweisung an sie geschieht durch die politische Bezirksbehörde.

4. Es ist auch die Belieferung von Konsumentenorganisationen durch Zentraleinkaufsorganisationen auf direktem Wege oder durch territoriale Verteilungsstellen zu gestatten.

5. Der Petroleumbedarf großer gewerblicher und landwirtschaftlicher Betriebe ist außerhalb des Bezirkskontingents durch die Petroleumzentrale separat zu befriedigen, jedoch nur nach Anhörung der zuständigen politischen Bezirksbehörde.

Auch die Verbrauchsregelung wurde im Petroleumbeirate einer Erörterung unterzogen und als Lösung die Einführung des Bezugskartenystems mit Beschränkung der Petroleumabgabe an die ausschließlich auf Petroleumbezug angewiesenen Bevölkerungskreise und Vorzugsstellung von Heimarbeitern, Gewerbetreibenden, Geschäftsinhabern und Landwirten sowie die Rayonierung des Petroleumbezuges, wie sie für Wien bereits in Aussicht steht, auch für andere größere Städte empfohlen.

Das vom Beirate gebilligte Verteilungsprogramm wird in Böhmen und Niederösterreich bereits im Februar durchgeführt werden, den politischen Landesbehörden in den anderen Ländern wurde es vom Handelsministerium nachdrücklich zur Annahme empfohlen, so daß seine Einführung auch in diesen Ländern bald zu erwarten ist.